

DISSIDENTEN

FRAKTION IM DRESDNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden

Dr.-Külz-Ring 19

01067 Dresden

E-Mail: dissidenten-fraktion@dresden.de

Antrag Nr.: A0340/22

Datum: 04.03.2022

A N T R A G

Dissidenten-Fraktion

Gegenstand: Modernisierung der Verwaltungsstrukturen (Anpassung der Hauptsatzung)

Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird nach den Worten "und Kommunalwirtschaft" angefügt: "sowie für Tierschutz."
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird folgender Anstrich angefügt: "- Klimabeirat"
 - b) Abs. 10 wird wie folgt gefasst: "Der Klimabeirat berät den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Er besteht aus
 - den von den Fraktionen benannten Mitgliedern,
 - den Beigeordneten für Umwelt und Kommunalwirtschaft, Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sowie Soziales und Wohnen,
 - den von der TU Dresden, städtischen Unternehmen, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsverbänden vorgeschlagenen und vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählten Vertreterinnen."
 - c) Die Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingeführt: "§ 28a Stabsstellen

(1) Der Oberbürgermeister richtet eine Stabsstelle "Zentrale Klimaschutzstrategien" ein. Ihre Aufgabe besteht in der Koordinierung und Beschleunigung städtischer Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen

Nr. 1: zur Erreichung der Klimaneutralität

- a) der Landeshauptstadt deutlich vor 2050,
- b) der SachsenEnergie bis 2035,
- c) des Wohnens

Nr. 2: zur Erreichung der Mobilitätswende durch

- a) einen Anteil des Öffentlichen Personennahverkehrs an den zurückgelegten Wegen von 30% bis 2030,
- b) Umsetzung des Radverkehrskonzepts von 2017 und des Fußgängerkonzepts,

Nr. 3: zur Beschleunigung der Planung und des Baus der dafür erforderlichen Anlagen und Verkehrswege.

Der Oberbürgermeister berät sich in diesen Angelegenheiten mit dem Klimaschutzbeirat.

(2) Der Oberbürgermeister richtet eine Stabsstelle "Bürgerbeteiligung" nach § 15 Abs. 1 der Bürgerbeteiligungssatzung mit den Aufgaben ein

a) Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner, des Stadtrates, des Oberbürgermeisters, der Räte der örtlichen Ebene sowie der Verwaltungsstellen zu Beteiligungsverfahren und -methoden,

b) Planung, Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsverfahren,

c) Dokumentation von Beteiligungsprozessen sowie die Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Ergebnissen und deren Berücksichtigung durch die zur Entscheidung berufenen Organe,

d) Abgabe eines jährlichen öffentlichen Tätigkeitsberichts.

(3) Der Oberbürgermeister richtet eine Stabsstelle für die Fragen der Einsamkeit in der Gesellschaft ein."

Begründung

1. Die Angelegenheiten des Tierschutzes sollen in den Geschäftsbereich 7 übergehen. Bisher wird Tierschutz im Geschäftsbereich 2 als rein ordnungsrechtliche Angelegenheit behandelt. Eine Verlagerung in den GB 7, in dem bisher schon Artenschutz, Naturschutz und Umwelt bearbeitet werden, ist sachnäher und soll mehr Aufmerksamkeit und Sensibilität für den Tierschutz schaffen.

2. zu a) Mit seiner Nennung in § 25 Abs. 3 wird ein Klimabeirat in Dresden eingeführt. Ein wirksamer Klimaschutz ist die Überlebensaufgabe des nächsten Jahrzehnts, für den alle Kräfte zu bündeln sind. Dies muss sich auch in der politischen Organisation der Landeshauptstadt zeigen. Dabei ersetzt der Klimabeirat als beratender Ausschuss mit nur empfehlendem Beschlussfassungsrecht weder die Arbeit der Fachausschüsse oder des Stadtrats. Er soll aber durch Sammlung von Ideen und der gesellschaftlichen Interessen zum zentralen Austausch- und Beratungsorgan für den Oberbürgermeister und die Ausschüsse des Stadtrats in allen Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel werden.

zu b) § 25 Abs. 10 Satz 1 nennt die Aufgabe mit der Beratung des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrats und seiner Gremien in allen Fragen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Klimaschutz betrifft alle Fragen, die zu einer Verminderung der klimaschädlichen Treibhausgase führen. Die Klimawandelanpassung betrifft alle Fragen der Anpassung der öffentlichen und privaten Infrastruktur an wärmere Temperaturen, heftigere und seltenere Niederschläge.

§ 25 Abs. 10 Satz 2 nennt nicht abschließend die Mitglieder des Klimabeirats: Die Fraktionen des Stadtrats haben ein Benennungsrecht. Die Beigeordneten für Stadtentwicklung, Umwelt und Soziales gehören dem Klimabeirat aufgrund ihres Amtes an. Die TU, städtische Unternehmen wie Sachsenenergie oder DVB sowie Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsverbände haben ein Vorschlagsrecht. Der Stadtrat entscheidet mit jeweils einfacher Mehrheit über die Vorschläge. Die Geschäftsordnung kann weitere Vorschlagsrechte vorsehen.

3. Der neue § 28a verankert zusätzliche Stabsstellen für Klimaschutz, Bürgerbeteiligung und Einsamkeitsfragen in der Verwaltung, und zwar beim Oberbürgermeister, weil diese Themen in der bisherigen Verwaltungsorganisation der Stadt nicht das erforderliche Gewicht haben.

Eine Stabsstelle ist nach der Verwaltungsorganisationslehre im Rahmen der Aufbauorganisation eine besondere Verwaltungseinheit außerhalb der Ressort-Zuständigkeiten zur Bündelung und Priorisierung eines besonders wichtigen Themas. Sie werden sinnvollerweise an der Verwaltungsspitze, also beim Oberbürgermeister, eingerichtet.

zu (1) Die Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft soll jetzt ihrem Titel nach auch für "Klima" zuständig sein. Allerdings fehlt ihr die Zuständigkeit für die Sektoren, in denen über eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik entschieden wird: Energie, Verkehr, Stadtentwicklung und Bau sowie Wohnen. Die Steuerung der städtischen Unternehmen liegt beim Beigeordneten für Finanzen und dem Oberbürgermeister persönlich. Der sog. "Klimaschutzstab" im Geschäftsbereich ist auf kleine Modellprojekte beschränkt, die weder strategische noch hohe Minderungswirkungen haben.

Die Stabsstelle soll nicht den gesamten Bereich der Klimaschutz- und Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen behandeln, sondern konzentriert die "zentralen

Klimaschutzstrategien", die erforderlich sind, um die Treibhausgasemissionen in der Verantwortung der Landeshauptstadt Dresden und seiner Bürgerinnen und Bürger in den zentralen Emissionssektoren zu vermindern. Es geht daher um Energiebereitstellung und -verbrauch, Verkehr sowie Mieten und Wohnen. Der Stadtrat hat dazu Beschlüsse im März 2019 sowie Januar und November 2020 gefasst.

Die Stabsstelle aus Oberbürgermeister, Beigeordneten und Mitarbeiter:innen aus den Geschäftsbereichen hat die Aufgabe, sich am Tisch des Oberbürgermeisters über die Umsetzung in den zuständigen Geschäftsbereichen berichten zu lassen, sie zu beobachten sowie kontrollierend und beschleunigend einzugreifen. Rechtlich handelt es sich um eine Ausprägung des Weisungsrechts des Oberbürgermeisters.

Für die erforderliche Verminderung der Treibhausgasemissionen ist eine wesentlich schnellere Umsetzung des Anlagen- und Verkehrswegebaus erforderlich. Die sogenannte "Stadtbahn 2020" wurde 2010 beschlossen und soll jetzt 2028 in Betrieb genommen werden! Vom 2017 beschlossenen und auf 10 Jahre angelegten Radverkehrskonzept sind nur wenige Maßnahmen gebaut. Die SachsenEnergie hat nichts für eine Decarbonisierung ihrer Strom- und Wärmeproduktion im Kraftwerk Nossener Brücke eingeleitet.

Mit diesem Schneckentempo wird uns der Klimawandel locker überholen. Bisher sind alle Bemühungen gescheitert, Verkehrsplanungen und -bauten schneller voranzutreiben. Hier geht es um eine zentrale Führungsaufgabe des Oberbürgermeisters!

Gemäß § 28a Abs. 1 Satz 2 hat sich der Oberbürgermeister in den zentralen Klimaschutzstrategien mit dem Klimaschutzbeirat über den besten Weg auszutauschen und zu beraten.

zu (2) Der Stadtrat hat 2019 die Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen. Bisher hat der Oberbürgermeister die Aufträge aus der Satzung zur Unterstützung von Bürgerbeteiligungsverfahren nicht erfüllt. Dies gilt für die Veröffentlichung der Liste von Vorhaben der Stadt, um Bürgerbeteiligungsverfahren zu ermöglichen, die Veröffentlichung geeigneter Muster oder die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Beteiligungsverfahren.

Da der Oberbürgermeister nicht handelt, muss der Stadtrat nun durch Änderung der Hauptsatzung die Einrichtung einer Stabsstelle sicherstellen. Abs. 2 führt noch einmal verbindlich die Aufgaben auf, die bereits in § 15 der Bürgerbeteiligungssatzung genannt wurden.

zu (3) Einsamkeit ist eine zunehmend drängendere allgemeine gesellschafts- und sozialpolitische Frage, von der alle Altersgruppen einer Stadtgesellschaft betroffen sind und die durch die Pandemie weiter an Bedeutung gewonnen hat. Da sie viele Einzelzuständigkeiten betrifft, ist eine Stabsstelle zur koordinierten Bearbeitung beim Oberbürgermeister erforderlich.